



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales -
80792 München

NAME
Dr. Alexander Kettinger

Optionskommunen
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-1638

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht
Landesbeauftragter für den Datenschutz

E-MAIL
Referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6074.04-1/313

15.06.2018

Vollzug des SGB II; Verarbeiten von Sozialdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen und ersetzen unser AMS vom 14.07.2017 zu o.g. Thematik. Änderungen ergeben sich insbesondere durch neue rechtliche Grundlagen; Änderungen in der Sache sind damit aber in der Regel nicht verbunden. Geändert wurde insbesondere Abschnitt I. In Abschnitt II finden sich kleinere Änderungen (insbesondere in Ziff. 4.2.c. und d.)

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (amtlicher Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – nachfolgend einheitlich mit „DSGVO“ abgekürzt) unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie erlaubt den Mitgliedstaaten bereichsspezifische Regelungen gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b und insbesondere Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b, h und j DSGVO (BT-Drs. 18/12611 S. 101). Aufgrund dieser sog. Öffnungsklauseln können „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DSGVO“ beibehalten oder eingeführt werden (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Dies gilt vor allem für den Erlaubnistatbestand der „Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO).

Das gesamte Sozialgesetzbuch enthält eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz, die auf Grund dieser Regelungsermächtigung beibehalten werden können. Bei den Änderungen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften mit Wirkung zum 25.05.2018¹ handelt es sich folglich weitgehend um geringfügige Änderungen. Überwiegend sind dies nur redaktionelle Anpassungen an die DSGVO, insbesondere an die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 DSGVO (siehe § 67 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch n.F. – SGB X). Wesentliche Neuerungen ergeben sich dagegen bei den Rechten der betroffenen Person (§§ 82 bis 84 SGB X). Zudem sind Regelungen im Hinblick auf die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten aufgenommen worden (§§ 81a f. SGB X).

Wir haben alle Fragen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) erörtert. Soweit der BayLfD eine andere Auffassung vertritt, weisen wir gesondert darauf hin.

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

¹ Siehe das „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ vom 17. Juli 2017, Bundesgesetzblatt I Seiten 2541 ff.; entsprechende Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/12611 S. 28 f., 33 ff., 96 f., 101 ff.

I.	Grundsätze	5
1.	Sozialgeheimnis/Sozialdaten.....	5
2.	Erheben von Daten	6
2.1	Definition	6
2.2.	Rechtsgrundlagen	6
a.	SGB X.....	6
b.	DSGVO.....	8
2.3.	Grundsatz der Datenerhebung bei der betroffenen Person	9
2.4.	Datenerhebung bei Dritten	10
3.	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten	10
a.	SGB X.....	10
b.	DSGVO.....	11
4.	Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung	12
5.	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten	15
II.	Einzelfälle.....	15
1.	Personalausweis	15
2.	Vorlage des vollständigen Mietvertrages	16
3.	Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen	17
4.	Kontoauszüge	18
4.1.	Grundsätzliches	18
4.2.	Erhebungsumfang.....	19
4.3.	Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung	21
4.4.	Speicherung der Kontoauszüge	22
4.5.	Umgang mit ungeschwärzten Kontoauszügen	23
4.6.	Folgen rechtswidrig erhobener oder rechtswidrig genutzter Kontoauszüge	24
5.	Renteninformation bzw. Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI	24
6.	Krankenversicherungskarte o. ä.....	25
7.	Bezug von Arbeitslosengeld II in der Vergangenheit	25
8.	Anmeldebestätigung	26
9.	Erhebung medizinischer Daten	26
9.1.	Erforderlichkeit	26
9.2.	Empfohlenes Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt	27
a)	Einzelauftrag / Einschaltung des Arztes	27
b)	Stellungnahme des begutachtenden Arztes	28

III.	Nicht erforderliche Unterlagen.....	29
1.	Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist.....	29
2.	Vorlage des vollständigen Gas- und Stromliefervertrages	29
3.	Vorlage von Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen	29
4.	Vorlage von Scheidungsurteilen.....	30

I. Grundsätze

Wer Sozialleistungen beantragt, hat nach § 60 Abs. 1 SGB I u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

1. Sozialgeheimnis/Sozialdaten

Die geforderten Mitwirkungshandlungen stehen mit dem Sozialgeheimnis im Sinne des § 35 SGB I dann in Einklang, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erheblichen Daten vorliegen. In § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I wird ab dem 25.05.2018 festgestellt, dass die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches die Verarbeitung von Sozialdaten „abschließend regeln“, aber nur, „soweit nicht die Datenschutzgrundverordnung unmittelbar gilt.“ Das bedeutet wiederum auch, dass wenn im Bereich des Sozialdatenschutzes eine spezifische Regelung aufgrund einer Öffnungsklausel der DSGVO vorhanden ist, nur diese Vorschrift anzuwenden ist – eines Rückgriffs auf die DSGVO bedarf es dann nicht.

Eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung von Sozialdaten kann sich daher sowohl unmittelbar aus der DSGVO als auch aus dem Sozialgesetzbuch ergeben.

Die Verarbeitung von Daten auf Vorrat ist unzulässig.

Sozialdaten gemäß § 67 Abs. 2 SGB X sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Unter den weiten Begriff der „Verarbeitung“ der DSGVO fallen sämtlich mögliche Vorgänge im Zusammenhang mit Daten. Die „Verarbeitung“ erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

2. Erheben von Daten

2.1 Definition

Erheben ist das zielgerichtete Beschaffen von Daten über die betroffene Person, unabhängig davon, ob der Leistungsträger die Daten bei der betroffenen Person selbst oder bei einer dritten Stelle erhebt. Häufig erheben die Sozialleistungsträger Daten mithilfe von Fragen an die betroffene Person in Antragsformularen oder der Aufforderung an die betroffene Person oder an Dritte, bestimmte Unterlagen zu übersenden.

2.2. Rechtsgrundlagen

Zwar geht die DSGVO dem nationalen Recht grundsätzlich vor; bei der Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe setzt sie jedoch eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht des Mitgliedstaats voraus (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Deshalb wird hier und an anderen einschlägigen Unterpunkten das spezifische nationale Recht vor der DSGVO dargestellt:

a. SGB X

Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten durch das Jobcenter zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Jobcenters nach dem SGB II erforderlich ist. „Erforderlich“ im Sinn von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b bis f DSGVO ist eine Datenverarbeitung dann, wenn ohne die Verarbeitung die Erreichung des Zwecks nicht, nur unzulänglich, nicht mit angemessenem Aufwand oder nicht in angemessener Zeit erfolgen könnte“ (siehe Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach“ zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO).

Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (vgl. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X). Dies sind personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Aufgabe der Jobcenter ist es, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie solche zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte zu erbringen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. In diesem Zusammenhang sind von den Jobcentern alle für die Leistungserbringung erheblichen Tatsachen zu ermitteln.

Es kann auch zu den Aufgaben des Jobcenters gehören, Daten für einen einzuschaltenden Dritten (z.B. Sachverständigen) anzufordern. Dabei kann es sich auch um Daten handeln, die das Jobcenter unmittelbar selbst nicht braucht (z.B. Arzt-, Krankenhaus-, Rehaentlass- und Therapieberichte, Gutachten etc.), da es vielmehr (und ausschließlich) an der daraus zu erarbeitenden Stellungnahme des Dritten interessiert ist. An sich wäre hier eine Erhebung dieser Daten durch das Jobcenter nicht das „mildeste Mittel“ und daher datenschutzrechtlich nicht zulässig. Schließlich könnte dieser Dritte die Daten an sich selbst erheben. Häufig ist es jedoch verwaltungswirtschaftlicher, wenn die Anforderung über das Jobcenter erfolgt (als „Herr des Verfahrens“). Eine Erhebung dieser Daten durch das Jobcenter ist jedoch nur dann das mildeste Mittel, sofern nicht über das erforderliche Maß hinaus Personen von diesen Daten Kenntnis nehmen. Aus diesem Grund ist eine Erhebung nur dann zulässig, wenn diese Daten im verschlossenen Umschlag zur ausschließlichen Kenntnisnahme durch den Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hier bietet sich eine unmittelbare Übersendung des verschlossenen Umschlags an den Dritten bzw. mittelbar über das Jobcenter an.

Weil Leistungsberechtigte der staatlichen Unterstützung zur Abdeckung des Existenzminimums bedürfen, ist es wichtig, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Auszahlung der Geldleistungen zeitnah zum Antrag erfolgen können. Wir begrüßen daher die Verwaltungspraxis, die Antragsteller im Falle einer ersten persönlichen Vorsprache im Zusammenhang mit der Aushändigung der für die Antragstellung erforderlichen Formblätter zu bitten und die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen, ggf. auf einem gesonderten Formular speziell gekennzeichneten Unterlagen zum ersten persönlichen Termin mit der Sachbearbeitung „mitzu-

bringen“. Diese Vorgehensweise unterstützt eine möglichst zeitnahe Verbescheidung sowie Auszahlung der Leistungsansprüche.

Das (formularmäßige) Erheben von Unterlagen / Sozialdaten „ins Blaue hinein“, d. h. die „prophylaktische“ Anforderung bzw. Durchsicht aller ggf. in Betracht kommenden Unterlagen für die Antragsbearbeitung ist damit nicht gemeint und nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte von sich aus mehr als die erforderlichen Unterlagen zum Termin mitgebracht hat.

Allein die Tatsache, dass vom Leistungsberechtigten oder von Dritten zu übermittelnde Unterlagen unter anderem auch bestimmte erforderliche Daten enthalten, rechtfertigt nicht deren Anforderung in Gänze. Vielmehr ist hier zu prüfen, ob nicht lediglich Teile dieser Unterlagen zu erheben (bzw. zur Akte zu nehmen sind). Unter Umständen kommen auch Schwärzungen in Betracht.

Erforderlich dürften in der Regel auch nur Daten aus der Gegenwart bzw. der näheren Vergangenheit (grundsätzlich max. 2-3 Jahre) sein. Daten aus weiter zurückliegenden Zeiträumen sind datenschutzrechtlich problematisch.

b. DSGVO

Nach dem unmittelbar geltenden Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO können auch grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person Daten erhoben werden (zur Einwilligung siehe i. E. unten Ziff. 4).

Auch in anderen Fallkonstellationen ist bereits aufgrund der unmittelbar geltenden DSGVO eine Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig; dies gilt z. B. wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO, aber auch in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b (Vertragserfüllung) DSGVO. Diese Verarbeitungsgrundlagen stehen bei öffentlichen Stellen wiederum nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben (BT-Drs. 18/12611 S. 102).

Im Falle der Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) muss zusätzlich zu Art. 6 DSGVO auch noch ein Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein, um das grundsätzliche Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO aufzuheben. Im Falle z.B. der Einwilligung bedarf es dann konkret einer ausdrücklichen Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Allerdings ist der Rückgriff auf die Einwilligung der betroffenen Person bei der Datenerhebung dann nicht erforderlich, wenn die Daten bereits zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen der Erforderlichkeit erhoben werden können (vgl. BT-Drs. 18/12611 S. 102).

2.3. Grundsatz der Datenerhebung bei der betroffenen Person

§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X hält als bereichsspezifische Regelung am Grundsatz fest, dass Daten vorrangig bei der betroffenen Person zu erheben sind. Die Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der betroffenen Person ist nach wie vor nur nachrangig unter den in § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X genannten Voraussetzungen zulässig. Damit setzt die Regelung des § 67a Abs. 2 SGB X implizit voraus, dass als geringerer Eingriff die Erhebung beim Dritten unter Mitwirkung der betroffenen Person (z. B. in Form einer Einwilligung, siehe dazu Ziff. 4) denkbar und vorrangig durchzuführen ist (vgl. BT-Drs. 18/12611 S. 102). Dabei ist der Betroffene auf etwaige Pflichten bzw. Mitwirkungsvorschriften (§§ 60 ff. SGB I), insbesondere auf mögliche Folgen der Verweigerung von Angaben hinzuweisen (Art. 13 DSGVO). Dies sollte grundsätzlich schon aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen.

Die durch den Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person zu erfüllenden Informationspflichten ergeben sich im Falle der Direkterhebung unmittelbar aus Art. 13 DSGVO; das SGB X regelt hierzu nur noch Ausnahmen (siehe § 82 SGB X).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration hat unter anderem für die Erfüllung dieser Informationspflichten Arbeitshilfen, auch in Form von Musterformulierungen, auf seiner Internetseite veröffentlicht (abrufbar unter https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php).

2.4. Datenerhebung bei Dritten

Lediglich in Ausnahmefällen ist eine Datenerhebung bei Dritten vorgesehen. Hierbei ist der Dritte auf die Rechtsvorschrift, die ihn zur Auskunft verpflichtet bzw. die Freiwilligkeit der angeforderten Angaben hinzuweisen (§ 82a Abs. 2 SGB X). Allgemeine Verweise auf den Untersuchungsgrundsatz bzw. die Amtshilfe sind nicht ausreichend. Außerdem ist bei den anzugebenden Befugnissen darauf zu achten, ob sie lediglich zu Auskünften verpflichten (z.B. § 100 SGB X) oder auch die Vorlage von Unterlagen ermöglichen.

Darüber hinaus ist bei einer solchen Drittdatenerhebung die betroffene Person nach Art. 14 DSGVO entsprechend den dort geregelten Vorgaben zu informieren; § 82a SGB X lässt unter anderem hiervon Ausnahmen zu.

3. Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

a. SGB X

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten sind nach § 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X zulässig, soweit die §§ 67c ff. SGB X oder andere Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (vgl. § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X). Eine Übermittlung derartiger Daten kann ohne Einwilligung beispielsweise nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 76 Abs. 2 SGB X erfolgen (BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Nach § 67b Abs. 1 Satz 3 SGB X ist die Übermittlung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten abweichend von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, d bis j DSGVO nur zulässig, soweit eine Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des Sozialgesetzbuchs gegeben ist. Damit wird angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses das bisherige Recht im Wesentlichen beibehalten (BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Nach § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben wurden. Diese Daten dürfen gemäß § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X auch für andere Zwecke gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs als für diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Auch im Falle einer solchen Weiterverarbeitung sind grundsätzlich Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 14 Abs. 4 DSGVO zu erfüllen.

Die Dokumentation der Leistungsberechtigung muss dabei den Rechnungsprüfungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), durch den Bundesrechnungshof und durch den kommunalen Prüfungsverband standhalten.

b. DSGVO

Neben den spezifischen nationalen Vorschriften im Sozialgesetzbuch kann sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten unmittelbar aus der DSGVO, insbesondere aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO ergeben (siehe dazu oben 2.2.b; BT-Drs. 18/12611 S. 103).

Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO lässt auch unmittelbar eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgen soll (BT-Drs. 18/12611 S. 103). Art. 9 Abs. 2 DSGVO enthält Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot, die unmittelbar gelten. Insbesondere Artikel 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO beinhaltet in den dort genannten Fällen eine Verarbeitungsbefugnis, die dem bisher in der Rechtsprechung akzeptierten Gedanken der mutmaßlichen Einwilligung entspricht (vgl. BSG, Urt. v. 15.02. 2005 – B 2 U 3/04 R; BT-Drs. 18/12611 S. 103; zur Einwilligung siehe Ziff. 4).

Dass das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten grundsätzlich mit (ausdrücklicher) Einwilligung der betroffenen Person (siehe dazu Ziff. 4) zulässig ist, ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Dass die Verarbeitung in bestimmten Fallkonstellationen ohne Einwilligung bereits aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnung zulässig ist, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 Buchst. b und d, Art. 9 Abs. 2 DSGVO (BT-Drs. 18/12611 S. 105).

4. Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung

Bei einer Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung sind folgende Aspekte zu beachten:

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO wird die Einwilligung definiert als jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Die Einwilligung der betroffenen Person ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Hier ist seit dem 25.05.2018 der Erwägungsgrund 43 der DSGVO zu beachten („Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände **in dem speziellen Fall** unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern ...“). Die DSGVO geht folglich zwar regelmäßig von einem Ungleichgewicht zwischen einer Behörde als Verantwortlichem und der betroffenen Person aus. Für die Annahme einer unfreiwillig erteilten Einwilligung müssen allerdings zusätzlich die Umstände des spezifischen Falles berücksichtigt werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich daher, nicht auf die Einwilligung zurückzugreifen, soweit die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben auf einer Rechtsnorm beruht, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt. Darüber hinaus ist das Merkmal der Freiwilligkeit im Einzelfall sorgfältig zu prü-

fen. Dabei ist entscheidend, ob die betroffene Person eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; sie diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Von der Einwilligung ist grundsätzlich die Frage der Mitwirkung zu unterscheiden: Die Erteilung einer Einwilligungs- bzw. Schweigepflichtentbindungserklärung stellt zwar eine Mitwirkungsobliegenheit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I dar. Außerdem kann die Nichterteilung ohne wichtigen Grund bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung der Leistungen nach § 66 SGB I führen. Allerdings führt die Nichterteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung nicht in jedem Fall automatisch zu einer Entziehung bzw. Versagung der Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I. Sofern der Leistungsberechtigte von sich aus ärztliche Unterlagen zum Beleg seiner Einschränkungen vorgelegt hat, liegt zunächst keine erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsermittlung vor, da diese Unterlagen zunächst vom begutachtenden Arzt ausgewertet werden können. Sollten die Unterlagen zum Nachweis nicht genügen, kann anschließend geprüft werden, ob zusätzlich eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich ist. Andernfalls - also beim alleinigen Abhängigmachen einer Leistungsgewährung von der Erteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung in jedem Fall – ist die Freiwilligkeit dieser Erklärung in Zweifel zu ziehen.

Die einmalige Einwilligung kann sich in der Regel (Dauerrechtsverhältnis) auf mehrere, sich wiederholende Vorgänge erstrecken, sodass nicht in jedem Fall erneut eine Einwilligung eingeholt werden muss.

Die Einwilligungserklärung verliert laut Rechtsprechung spätestens nach zwei Jahren ihre Wirksamkeit, wenn sie in dieser Zeit nicht in Anspruch genommen wurde (siehe LG Berlin, Beschl. v. 02.07.2004 - Az. 15 0 653/03; bereits spätestens nach 1,5 Jahren: LG Berlin, Urt. v. 09.12.2011 - Az. 15 0 343/11).

Eine solche Einwilligung muss konkret beschreiben, welche Daten betroffen sind. Die Leistungsberechtigten müssen eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon

haben, worin sie einwilligen, außerdem müssen sie die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung überblicken können.

Vielfach verwenden Behörden allerdings allzu pauschale und umfassende Einwilligungserklärungen. Hier hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht Bedenken geäußert. Vielmehr seien die erforderlichen Daten im Dialog zu ermitteln (Beschl. v. 17.07.2013 – Az. 1 BvR 3167/08). Datenschutzrechtlich wünschenswert wäre an sich eine namentliche Auflistung der betroffenen Stellen/Personen bzw. Auskünfte/Unterlagen. In jedem Fall müssen aber die Erklärungen den Umfang auf die erforderlichen Daten (z.B. der letzten zwei, drei Jahre) begrenzen. Außerdem sollte der Betroffene die Möglichkeit haben, bestimmte Stellen/Personen bzw. Auskünfte/Unterlagen von seiner Einwilligungserklärung auszunehmen. Dies kann unter Umständen aufgrund seiner Mitwirkungspflicht zwar mit Nachteilen für die betroffene Person verbunden sein. Dies ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Freiwilligkeit der Erklärung.

Zudem sollte in der Erklärung ein Hinweis enthalten sein, sofern bei der jeweiligen Person/Stelle auch Unterlagen betroffen sein könnten, die andere Personen/Stellen erstellt haben. Des Weiteren sollte eine Klarstellung erfolgen, sofern die Erklärung auch besonders sensible Daten (z.B. psychologische Unterlagen) umfasst.

Bei der Einwilligung wurde bisher die Schriftform verlangt. Dieses Verlangen musste zum 25.05.2018 zur Soll-Vorschrift abgeschwächt werden, wonach die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen soll, § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X. Denn die DSGVO ist großzügig hinsichtlich der Form und lässt auch eine mündliche Einwilligung genügen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Allerdings wird eine solche Form der Einwilligung keine große Bedeutung erlangen, weil der Verantwortliche die Einwilligung nachweisen können muss (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Für die öffentliche Verwaltung bedeutet eine Soll-Vorschrift nach allgemeinem Verwaltungsrecht ein „Muss“, soweit nicht besondere Gesichtspunkte eine Ausnahme rechtfertigen.

Wie bisher ist der Betroffene nach § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X bei der Einholung einer Einwilligung auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung und die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

Außerdem ist künftig zusätzlich auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 der DSGVO hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist künftig auch ein Hinweis notwendig, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt wird.

5. Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

Auch bei der Information über die Weitergabe von Sozialdaten, die von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, durch die Sozialbehörde sind sozialdatenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. So ist der Betroffene zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Eine mündliche Belehrung reicht nicht aus. Hier sollte das einschlägige Formular vielmehr ein Kästchen für einen etwaigen Widerspruch hinsichtlich der Übermittlung vorsehen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass eine Übermittlung an andere Sozialleistungsträger lediglich dann zulässig ist, soweit dies erforderlich ist.

II. Einzelfälle

Im Folgenden geben wir Hinweise zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Sozialdaten, die sich unserer Erfahrung nach im Rahmen der Antragstellung und Leistungsgewährung häufiger stellen. Die Darstellung ist nicht abschließend.

1. Personalausweis

SGB II-Antragsteller haben ihre Identität nachzuweisen. Dies wird grundsätzlich durch Vorlage des Personalausweises geschehen. Wie im Urteil des VG Hannovers vom 28.11.2013, Az. 10 A 5342/11 festgestellt, besteht kein grundsätzliches Kopierverbot. Für das Anfertigen von Kopien gelten aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen

Gründen strenge Maßstäbe. Bei einer Identifizierung unter Anwesenden sei die Erstellung einer Kopie grundsätzlich unzulässig, weil regelmäßig kein Bedarf dafür bestehe.

Die Sachlage ist jedoch anders zu beurteilen, wenn Leistungen für Nichtanwesende (z. B. Ehepartner, volljährige Kinder) beantragt werden. Wir halten in diesen Fällen das Anfertigen von Kopien des Personalausweises für nicht ausgeschlossen. Fertigt der Mitarbeiter des Jobcenters die Kopie direkt vom Personalausweis an, sind nichtrelevante Daten wie z. B. Größe oder Augenfarbe unseres Erachtens abzudecken oder auf der Kopie zu schwärzen. Alternativ kann der Antragsteller eine geschwärzte Kopie vorlegen, die der Mitarbeiter mit dem Originaldokument vergleicht und anschließend zu den Unterlagen nimmt.

Die Antragsteller sind auf diese Möglichkeit des Abdeckens oder Schwärzens für die SGB II-Sachbearbeitung nicht relevanter Daten hinzuweisen. Der Hinweis hat entweder in den Antragsunterlagen oder in dem vom Jobcenter durch die Eingangssachbearbeitung überreichten Formular zu erfolgen, in dem die für die Antragstellung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen aufgeführt sind.

2. Vorlage des vollständigen Mietvertrages

Zu den laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört auch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Zur Feststellung dieser Leistungen bedarf es der Einsichtnahme des vollständigen Mietvertrages im Original. Allein die Vorlage einzelner Vertragsteile, z. B. über die Miethöhe, ist nicht ausreichend. Nur bei Vorlage des gesamten Mietvertrages kann unseres Erachtens sichergestellt werden, ob und, wenn ja, welche die SGB II-Leistungen beeinflussenden Vereinbarungen oder Nebenabreden (z. B. Festlegung höherer Heizkostenanteile bei den Nebenkosten, um das Überschreiten der Mietobergrenze zu umgehen) getroffen wurden, ob es sich um die tatsächlichen Aufwendungen handelt und keine Manipulationen vorgenommen wurden. Das Erheben des Mietvertrages ist unseres Erachtens daher in vollem Umfang erforderlich.

Es ist allerdings nicht erforderlich, den gesamten Mietvertrag in Kopie zu den Akten zu nehmen. Es ist vielmehr ausreichend, die für die Leistungsgewährung erforderli-

chen Teile des Mietvertrages zu den Akten zu nehmen. Im Übrigen genügt ein Aktenvermerk, der die Inaugenscheinnahme der Unterlagen durch den/die Jobcenter-Mitarbeiter/In und die wesentlichen Erkenntnisse (auch Fehlen bestimmter leistungsschädlicher Tatsachen) festhält.

Hinweis: Der BayLfD vertritt die Auffassung, dass schon die Erhebung des vollständigen Mietvertrages nicht erforderlich ist. Seiner Ansicht nach kann der Betroffene nicht relevante Teil weglassen bzw. schwärzen. Auf diesen Umstand sollte ihn das Mitwirkungsbegehren hinweisen.

3. Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen

Die Vorlage des vollständigen Arbeitsvertrages, also die Erhebung aller Daten des Arbeitsvertrages, ist erforderlich. Nur so kann das Jobcenter den Gesamtumfang des Arbeitsverhältnisses feststellen, insbesondere welche Gegenleistungen für die erbrachte Arbeit vereinbart wurden. Überprüft werden muss, ob neben den Leistungen in Geld auch solche in Geldeswert, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ebenso als Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen sind, zusätzlich vereinbart wurden (z. B. freie Kost bei Tätigkeit im Gastgewerbe).

Nach § 33 Abs. 1 SGB II gehen Ansprüche, die Leistungsberechtigte gegen Dritte haben und die zur Verringerung der SGB II-Leistungen geführt hätten, bis zur Höhe der nach dem SGB II geleisteten Aufwendungen auf die Jobcenter über. Die Jobcenter haben deshalb zu prüfen, ob der Arbeitgeber den tariflich zustehenden Lohn zahlt, ob die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn eingehalten werden oder ob ggfs. ein sittenwidriger Lohn gezahlt wird.

Die Datenspeicherung und -nutzung sollte sich auf die Teile des Arbeitsvertrages beschränken, die für die Berechnung der SGB II-Leistungen konkret erforderlich sind. Nur diese Teile des Arbeitsvertrages können in Kopie zu den Akten genommen werden. Im Übrigen genügt ein Aktenvermerk, der die Inaugenscheinnahme und die wesentlichen Erkenntnisse (auch Fehlen bestimmter leistungsschädlicher Tatsachen) festhält.

Hinweis: Der BayLfD vertritt die Auffassung, dass schon die Erhebung des vollständigen Arbeitsvertrages nicht erforderlich ist. Seiner Ansicht nach kann der Betroffene nicht relevante Teil weglassen bzw. schwärzen. Auf diesen Umstand sollte ihn das Mitwirkungsbegehren hinweisen.

4. Kontoauszüge

4.1. Grundsätzliches

Das Recht der Jobcenter, zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I Kontoauszüge der letzten drei Monate einzusehen, ist höchstrichterlich abgeklärt (vgl. BSG, Entsch. v. 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R sowie BSG, Entsch. v. 19.02.2009, Az. B 4 AS 10/08 R). Im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten anknüpft, ist es grundsätzlich keine unzumutbare und unangemessene Anforderung, Auskunft über den Bestand an Giro- bzw. anderen Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoauszügen, Bankauskünften oder sonstigen geeigneten Nachweisen) zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Bezahldienste.

Die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten dient nach Auffassung des BSG Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung. Der Leistungsberechtigte beantragt staatliche Fürsorgeleistungen, die ihm ohne jede Gegenleistung (etwa in Form von vorher gezahlten Beiträgen etc.) nur auf Grund seiner Hilfebedürftigkeit gewährt werden (vgl. BSG, Entsch. v. 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R). Im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler muss es daher erlaubt sein, sich davor zu schützen, dass diese Grundsicherungsleistungen an Nichtbedürftige gewährt werden, die über weitere finanzielle Mittel verfügen, diese jedoch gegenüber dem Jobcenter verschweigen bzw. nicht offenlegen. Anders als bei der Eingriffsverwaltung geht es hier um die leistungsrechtliche Dimension staatlichen Handelns. Dies ist bei der Abwägung der geforderten Mitwirkungshandlungen und dem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

4.2. Erhebungsumfang

Zeitraum, auf den sich die Abfrage erstreckt

Das Recht, verdachtsunabhängig die Kontoauszüge der letzten drei Monate über Konten einzusehen, wurde höchstrichterlich abgeklärt. Das BSG hat eine voraussetzungslose Vorlagepflicht in zeitlicher Hinsicht, „jedenfalls“ soweit Kontoauszüge für die letzten drei Monate angefordert worden sind, angenommen (vgl. BSG, Entsch. vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R sowie BSG, Entsch. vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 10/08 R; ebenso LSG Bayern, Entsch. vom 13.07.2012, Az. L 7 AS 492/12 B ER). Gegenstand des Verfahrens vor dem BSG war allerdings nur die im konkreten Fall seitens des Jobcenters geforderte Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate. Zur Zulässigkeit einer Anforderung über einen längeren Zeitraum als drei Monate hatte das BSG nicht zu befinden. Dies hat es in seiner Begründung explizit festgestellt.

Weiteren Entscheidungen zu Folge ist im Ausnahmefall eine Anforderung von Kontoauszügen über die letzten drei Monate hinaus denkbar. Dieser Ausnahmefall ist kurz zu begründen; an die Begründung sind keine übersteigerten Anforderungen zu stellen:

Dies kommt zum einen bei unregelmäßigen Einkünften in Betracht (BSG, Entsch. vom 15.07.2010, Az. B 14 AS 45/10B; LSG Nordrhein-Westfalen, Entsch. vom 03.03.2010, Az. L 12 AS 15/08 bzw. LSG Bayern, Entsch. vom 24.09.2012, Az. L 7 AS 660/12 ER: sechs Monate). Hauptanwendungsfall dürften dabei Leistungsberechtigte sein, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen.

Zum anderen rechtfertigt auch der Verdacht des Leistungsmissbrauchs eine Erhebung über einen längeren Zeitraum (LSG Nordrhein-Westfalen, Entsch. vom 19.12.2014, Az. L 2 AS 267/13: sechs Monate; LSG Sachsen-Anhalt, Entsch. vom 19.01.2011, Az. L 5 AS 452/10 B ER: drei Jahre bei Verdacht einer Erbschaft). An die Begründung der Auffälligkeiten sind keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Insbesondere in folgenden Konstellationen ist unseres Er-

achtens eine über drei Monate hinaus gehende Anforderung in der Regel vertretbar:

- bei falschen Angaben insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Vergangenheit;
- bei Vorliegen von mit einem SGB II-Bezug nicht zu vereinbarenden Lebensumständen, die einen Zufluss von Einkommen oder das Vorhandensein von Vermögen vermuten lassen, z. B.
 - deutlich über der Mietobergrenze liegende Mietkosten, die vom Leistungsberechtigten übernommen werden,
 - teurer Urlaub (Information z. B. im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zustimmung nach § 7 Abs. 4a SGB II), teure Kleidung oder teures Auto,
 - über 25-jähriger Leistungsberechtigter, der im Haushalt seiner vermögenden Eltern lebt.

Liegen Auffälligkeiten im Hinblick auf einen möglichen Leistungsmissbrauch vor, kann die Anforderung von Kontoauszügen über drei Monate hinaus zu jedem Zeitpunkt erfolgen: Denkbar wäre die erweiterte Anforderung bereits bei der Antragstellung. Eine solche Ausweitung kommt auch dann in Betracht, sofern zu einem späteren Zeitpunkt Auffälligkeiten ersichtlich sind, z. B. sofern sich in den Kontoauszügen der ersten drei Monate Auffälligkeiten ergeben.

Die Dokumentationspflicht der Rechnungsprüfung durch das BMAS, durch den Bundesrechnungshof und durch den kommunalen Prüfungsverband allein ist jedoch kein Grund für eine erweiterte Anforderung. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen „ins Blaue hinein“ über drei Monate hinaus ohne jegliche Differenzierung halten wir nicht für zulässig.

Daten zur Einnahmenseite

Das Erheben der Kontoauszüge ist – soweit es die Einnahmenseite betrifft – innerhalb des unter Ziff. 4.2 Buchst. a dargelegten Rahmens – in vollem Umfang erforderlich.

Daten zur Ausgabenseite

Auf der Ausgabenseite hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO (siehe I. 2.2. a.) geben. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Aufgaben des Grundsicherungsträgers grundsätzlich irrelevant. Allerdings muss im Hinblick auf die Regelung in § 31 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, die Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen vorsieht, gewährleistet bleiben, dass die vom jeweiligen Grundsicherungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers der Überweisung, nicht deren Höhe. Würde sich aus den insoweit geschwärtzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise eine Offenlegung auch des bislang geschwärtzten Verwendungszwecks bzw. Adressaten gefordert werden muss.

Hinweis hinsichtlich Schwärzungsmöglichkeit

Wird die Vorlage von Kontoauszügen durch das Jobcenter gefordert, ist gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X auf die Möglichkeit der Schwärzung personenbezogener Daten hinzuweisen (vgl. BSG, Entsch. vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R). Die Jobcenter können entsprechende Hinweise über die Möglichkeit der Schwärzung von personenbezogenen Angaben auf der Ausgabenseite der Kontoauszüge

- in das Antragsformular für die erstmalige Gewährung und/oder
- in das für die Weitergewährung von SGB II-Leistungen und/oder
- in das Formular über die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für das Erstgespräch mit der Leistungssachbearbeitung aufnehmen.

4.3. Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung

Wie das BSG in den genannten Entscheidungen ausführt, dürfen Antragsteller die Empfänger von Zahlungen in den Kontoauszügen grundsätzlich schwärzen.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Kontoauszüge geschwärzt werden müssen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Zahlungsempfänger zu schwärzen, deren Schwärzung aus objektiver Sicht zwar zulässig wäre, eine Schwärzung für ihn persönlich aber nicht relevant ist.

4.4. Speicherung der Kontoauszüge

Wie das LSG Bayern feststellt (Beschl. v. 21.05.2014, Az. L 7 AS 347/14 B ER), ist die Aufbewahrung der Kontoauszüge zunächst erforderlich, um die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers zu überprüfen. Die Kontoauszüge sind sorgfältig auf Einkommen, Vermögen und Bedarf zu prüfen. Eine kurze Einsichtnahme genügt dafür nicht.

Für Kontoauszüge, die Einnahmen enthalten, liegt dies auf der Hand. Das anrechenbare Einkommen festzustellen erfordert komplexe Berechnungen. Aber auch Kontoauszüge, die kein anrechenbares Einkommen ausweisen, sind leistungserheblich. Der Bedarf - insbesondere Miethöhe und Betriebskosten der Unterkunft - lässt sich teilweise aus den Kontoauszügen ablesen. Länger dauernde Ausgaben können zu anrechenbarem Vermögen führen. Die Kontoauszüge der letzten Monate können Anlass für eine Direktüberweisung der Unterkunftskosten an den Vermieter nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II geben. Aus Kontoauszügen ablesbares unwirtschaftliches Verhalten kann zu einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II führen. Kontoauszüge sind somit eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach SGB II und als solche zu der Verwaltungsakte zu nehmen.

Zu den Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch gehören neben der aktuellen Verbescheidung des nächsten Bewilligungsabschnitts auch sich eventuell anschließende Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Hinzu kommt die Korrektur von Bescheiden gemäß §§ 44 ff. SGB X, die auch einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit betreffen können. Weitere mögliche Folgeverfahren sind die Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Erstattungsverfahren gegenüber anderen Leistungsträgern nach §§ 102 ff SGB X.

Ferner muss die geführte Akte den Dokumentationspflichten der Rechnungsprüfung durch das BMAS, durch den Bundesrechnungshof und durch den kommunalen Prüfungsverband standhalten.

Die Speicherung von Kontoauszügen ist folglich zwingend.

Nicht erforderlich ist die Speicherung von Sozialdaten, die auf den Kontoauszügen geschwärzt werden dürfen (siehe Ziff. 4.2. Buchst. c.).

4.5. Umgang mit ungeschwärzten Kontoauszügen

Das Jobcenter kann trotz des Hinweises zur Schwärzungsmöglichkeit (vgl. oben Ziff. 4.2 Buchst. d) nicht verhindern, dass ihm ungeschwärzte Kontoauszüge übersandt oder vorgelegt werden (z. B. weil der Betroffene die Kopien selbst angefertigt hat oder weil der Betroffene der Sachbearbeitung Originale ohne Bitte um Schwärzung vorlegt). Daher sollte von der betroffenen Person, wenn sie ungeschwärzte Kontoauszüge an das Jobcenter sendet oder solche ungeschwärzt oder ohne Bitte auf Schwärzung vorlegt, die Erklärung eingeholt werden, dass sie auf das Recht zur Schwärzung der Kontoauszüge verzichtet und sie einwilligt, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden dürfen.

Wir empfehlen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits im erstmaligen Mitwirkungsbegehren (z. B. Erstaufnahmeantrag, Anforderung von Unterlagen) eine Vorab-Erklärung des Leistungsberechtigten über die Handhabung ungeschwärzter Kontoauszüge sowie die Einwilligung der betroffenen Person (siehe dazu I. 4.) hierzu einzuholen. Wurde dies beachtet, können auch ungeschwärzte Kontoauszüge ohne Weiteres zu den Akten genommen werden.

Liegt eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nicht vor (weil er nicht um die Einwilligung gebeten wurde oder sich trotz Bitte nicht erklärt hat), so kann in der kommentarlosen Übersendung ungeschwärzter Kontodaten mangels Schriftlichkeit keine wirksame Einwilligung zur Speicherung gesehen werden.

In diesem Fall ist möglichst zeitnah eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

In der Fallkonstellation, dass der Leistungsberechtigte die Einwilligung trotz Bitte nicht erklärt hat, ist ein alternativer Weg vertretbar (um die Einholung einer Genehmigung zu vermeiden): Der Sachbearbeiter des Jobcenters kann anstelle des Leistungsberechtigten die nicht erforderlichen Sozialdaten schwärzen. Er muss hierbei sorgfältig prüfen, welche Daten im Einzelfall erforderlich sind. Es muss sichergestellt sein, dass die geschwärzten Daten unleserlich sind (ggf. durch nochmaliges Kopieren). Außerdem ist auf dem Kontoauszug zu vermerken, dass das Jobcenter die Schwärzung vorgenommen hat. Allerdings wird durch den alternativen Weg das Anliegen des Sozialdatenschutzes teilweise konterkariert. Schließlich soll vermieden werden, dass der Sachbearbeiter die nicht erforderlichen Daten zur Kenntnis nimmt. Durch ein solches Verfahren würde er aber nur erst recht darauf aufmerksam gemacht. Von daher ist der zuerst genannte Weg vorzugswürdig.

Im Übrigen ist die mit der Schwärzung durch den Sachbearbeiter verbundene Arbeitsbelastung gegen diejenige der Einholung der Genehmigung abzuwägen.

4.6. Folgen rechtswidrig erhobener oder rechtswidrig genutzter Kontoauszüge

Kontoauszüge, die, obwohl nicht erforderlich, ungeschwärzt zu den Akten genommen wurden, ohne die Antragsteller auf die Möglichkeit der Schwärzung hinzuweisen, wurden rechtswidrig erhoben und müssen aus den Akten entfernt werden.

5. Renteninformation bzw. Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI

Nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Weigert sich der Leistungsberechtigte

trotz Aufforderung, einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen, können die Jobcenter diesen Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente wegen Alters besteht ab dem 63. Lebensjahr (vgl. § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II). Hat der Antragsteller das 63. Lebensjahr vollendet oder steht er kurz davor, hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorzeitige Altersrente vorliegen. Die Vorlage der jährlichen Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung nach § 109 SGB VI ist in diesen Fällen erforderlich, es sei denn, der Betroffene kann einen alsbaldigen Wiedereintritt in das Arbeitsleben glaubhaft machen. Eine Vorlagepflicht der Renteninformation oder der Rentenauskunft nach § 109 SGB VI für jüngere Antragsteller besteht hingegen nicht.

6. Krankenversicherungskarte o. ä.

Arbeitslosengeld II-Empfänger sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Jobcenter haben die Krankenversicherungsbeiträge an die jeweils zuständige Krankenkasse zu entrichten. SGB II-Leistungsberechtigte haben daher einen Nachweis vorzulegen, bei welcher Krankenkasse sie pflichtversichert sind. Der Nachweis kann mittels Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung, einer Krankenversichertenkarte oder der elektronischen Gesundheitskarte geschehen.

7. Bezug von Arbeitslosengeld II in der Vergangenheit

Die Erhebung der Angabe über in der Vergangenheit bezogenes Arbeitslosengeld II kann im Einzelfall erforderlich sein. Stand der Leistungsberechtigte bereits bei einem anderen Träger im SGB II-Bezug (z. B. bei einem Umzug vom Zuständigkeitsbereich einer gemeinsamen Einrichtung in den einer Optionskommune), ist es für die Festlegung der Eingliederungsstrategie durchaus von Bedeutung, welche Eingliederungsmaßnahmen/-leistungen nach dem SGB II bereits gewährt wurden oder ob bereits durchgeführte Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder seitens des Leistungsberechtigten abgebrochen wurden. Es kann weder im Interesse des Leistungsberechtigten noch des Steuerzahlers

sein, z. B. gleiche oder ähnliche (ggf. erfolglose) Eingliederungsmaßnahmen erneut durchzuführen. Während den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit der Feststellung eines früheren Arbeitslosengeld II-Bezugs durch die BA-eigene IT bundesweit möglich ist, sind die Optionskommunen darauf angewiesen, diese Tatsache vom Antragsteller zu erfahren, um im Bedarfsfalle bei dem vormals zuständigen Jobcenter nachfragen zu können.

8. Anmeldebestätigung

Die Vorlage der Anmeldebestätigung des Antragstellers bei der Meldebehörde ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem SGB II ist das Jobcenter, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Da die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht von der Meldung bei der Einwohnermeldebehörde abhängt, bedarf es in der Regel auch nicht der Vorlage der Meldebestätigung. In der Regel kann der gewöhnliche Aufenthalt z. B. durch Vorlage des Mietvertrages oder Ähnlichem nachgewiesen werden. Fehlen anderweitige Nachweise, kann ausnahmsweise die Vorlage der Anmeldebestätigung gefordert werden, da ihr eine Indizwirkung zukommen kann.

9. Erhebung medizinischer Daten

9.1. Erforderlichkeit

Die Erhebung medizinischer Daten (z.B. Gesundheitsfragebogen, medizinische Unterlagen) muss in jedem Fall für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Jobcenters erforderlich sein.

Primäre Aufgabe der Jobcenter ist es, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie solche zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte zu erbringen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Hierzu gehört auch das Ziel, die Erwerbsfähigkeit der leistungsberechtigten Person zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen. Folglich müssen für die Er-

hebung medizinischer Daten konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der betroffenen Person vorliegen.

Die Fragen des Sachbearbeiters des Jobcenters müssen sich dabei grundsätzlich konkret und punktuell auf die jeweiligen Einschränkungen bei der betroffenen Person beziehen, nicht jedoch auf deren „Krankengeschichte“. Diese ist für das Jobcenter grundsätzlich nur mittelbar (im Rahmen der Stellungnahme des begutachtenden Arztes) relevant. Entscheidend für das Jobcenter ist vielmehr, welche konkreten Beeinträchtigungen diese „Krankengeschichte“ aktuell für die betroffene Person zur Folge hat. Mehr ist für die o.g. Aufgaben des Jobcenters nicht erforderlich. Auch ausführliche allgemeine Fragen bzw. Beschreibungen des Leistungsbilds der betroffenen Person, die nicht für die o.g. Aufgaben erforderlich sind, sind datenschutzrechtlich problematisch.

Es kann aber auch zu den Aufgaben des Jobcenters gehören, Daten, die das Jobcenter selbst für seine originäre Aufgabenerfüllung nicht benötigt (z.B. Arzt-, Krankenhaus-, Rehaentlass- und Therapieberichte, Gutachten etc.), für einen einzuschaltenden Dritten (z.B. begutachtenden Arzt) anzufordern. Hier ist eine Erhebung aber nur dann zulässig, wenn diese Daten im verschlossenen Umschlag zur ausschließlichen Kenntnisnahme durch den Dritten zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu ausführlich I. 2.2.).

9.2. Empfohlenes Verfahren zur Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt

Bei der Zusammenarbeit mit dem begutachtenden Arzt bietet sich nachfolgendes Verfahren an, das in einem Rahmenvertrag mit diesem festzulegen wäre:

a) Einzelauftrag / Einschaltung des Arztes

Zunächst händigt das Jobcenter der betroffenen Person einen Gesundheitsfragebogen, Schweigepflichtentbindungen

<https://www.baintranet.de/002/001/007/001/001/Seiten/AeD-AM.aspx> (einschließlich eines Informationsblattes) sowie einen Muster-Briefumschlag aus.

Die betroffene Person kann im Anschluss - sofern sie alle notwendigen Informationen verfügbar hat – die Unterlagen umgehend im Jobcenter ausfüllen. Nach Ausfüllen der Formulare und ggf. Beifügen von medizinischen Unterlagen sind diese von der betroffenen Person mit Hilfe des Muster-Briefumschlags zu verschließen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Abgabe der Unterlagen aus Schutz der persönlichen Daten in einem verschlossenen Umschlag erfolgen soll. Dabei ist darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen Einsicht erlangen. Nur auf **ausdrücklichen** Wunsch der betroffenen Person darf beim Ausfüllen unterstützt werden. Ist ein sofortiges Ausfüllen nicht möglich, so kann dies auch mit einer vorher festgelegten Rückgabefrist zu Hause vorgenommen werden.

Die Unterlagen werden im Anschluss (ggf. über das Jobcenter) in einem verschlossenen Umschlag an den begutachtenden Arzt gesandt.

b) Stellungnahme des begutachtenden Arztes

Anschließend fertigt der begutachtende Arzt die gutachterlichen Äußerungen, Gutachten bzw. sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahmen. Sie entsprechen den aktuellen sozialmedizinischen Standards und bestehen aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Teilen:

Teil A = Medizinische Dokumentation und Erörterung

Teil B = Sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme

Teil A, die „Medizinische Dokumentation und Erörterung“ verbleibt in der Akte des begutachtenden Arztes und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Eine Übermittlung an das Jobcenter ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Teil B, die „Sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahme“, wird dem Jobcenter zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgaben übermittelt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden ausschließlich die integrationsrelevanten Funktionseinschränkungen aufgeführt und unter Sozialmedizinischen Gesichtspunkten bewertet. Teil B enthält lediglich punktuell

le Antworten auf erforderliche konkrete Fragen im Hinblick auf den Vollzug der jeweiligen Aufgabe, nicht jedoch die „Krankengeschichte“ der betroffenen Person.

III. Nicht erforderliche Unterlagen

Nach unserer Kenntnis werden von den Jobcentern zum Teil auch Unterlagen gefordert, die unter datenschutzrechtlichen Erwägungen für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung nicht erforderlich sind. Dies ist zu unterlassen. Beispielhaft genannt werden:

1. Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist

Eine Bestätigung der Agentur für Arbeit, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erloschen ist, könnte zwar die tägliche Arbeit erleichtern, eine Bestätigung über die Tatsache, dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III nicht besteht, ist für eine Leistungsgewährung nach dem SGB II aber nicht erforderlich. Das Jobcenter muss, wenn aufgrund der bekannten Umstände ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu vermuten ist, den Leistungsberechtigten auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ggf. kann das Jobcenter an seiner Stelle den Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

2. Vorlage des vollständigen Gas- und Stromliefervertrages

Die Vorlage des vollständigen Gas- sowie des Stromliefervertrages ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn für die SGB II-Leistungsgewährung die Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die anfallenden Kosten ersichtlich sind, z. B. Jahresabrechnungen.

3. Vorlage von Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen

Die Erhebung und Nutzung vollständiger Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge ist nicht erforderlich. Zwar können die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 11 Abs. 3 SGB II einkommensmindernd bei dem anzurechnenden Einkommen berücksichtigt werden, die Höhe der Beiträge kann aber mittels der (jährlichen)

Mitteilung über die Beitragshöhe festgestellt werden. Der Vorlage des kompletten Kfz-Versicherungsvertrages bedarf es daher nicht.

4. Vorlage von Scheidungsurteilen

Die Vorlage von Scheidungsurteilen (ohne Unterhaltsfestsetzung) ist für eine Leistungsgewährung und die Leistungshöhe nicht von Belang. Von Bedeutung ist vielmehr, welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft angehören.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher

Ministerialrat